

# Lebensrechtsstrategien

## Warum wir uns mit der Abtreibungspraxis nicht abfinden dürfen

von Bernward Büchner

**Abtreibung war in den letzten dreißig Jahre ein Thema, das in Deutschland zeitweise heftig diskutiert worden ist. Inzwischen redet außer den Lebensrechtlern kaum noch jemand darüber. Der gesetzliche status quo wird fast allgemein als „gesellschaftlicher Kompromiss“ verstanden, mit dem sich die katholischen Bischöfe unseres Landes zwar „niemals abfinden“ wollten, der jedoch auch von einer großen Mehrheit der Christen inzwischen längst akzeptiert ist, vielfach gar als weltweit einzigartig verteidigt wird.**

Über das, was bei uns gilt, und über den Maßstab, an dem es zu messen ist, sind sich die Menschen aber meist gar nicht im Klaren. Abtreiben nach Beratung ist nach landläufiger Vorstellung in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft erlaubt. Das rechtliche Risiko für Frauen und Ärzte ist praktisch gleich Null. Die Allermeisten finden das gut. Abtreibung auf Wunsch als letztes Mittel der Geburtenkontrolle ist gängige Praxis geworden, die rechtlich und ethisch kaum noch ernsthaft hinterfragt wird. Um so mehr sollten wir uns mit diesem Befund kritisch auseinandersetzen.

### I. Geschichtliche Entwicklung

Zum Verständnis der geltenden Regelung erscheint es notwendig zu fragen, wie es zu ihr gekommen ist. Bis 1974 war die Abtötung der Leibesfrucht einer Schwangeren in der alten Bundesrepublik nach § 218 StGB fast generell strafbar. Aufgrund einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1927 wurde jedoch die so genannte medizinische Indikation als Rechtfertigungsgrund anerkannt. Danach sollte die Rechtswidrigkeit - und damit die Strafbarkeit - der Tat entfallen, wenn eine ernste, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wurde. Durch eine geänderte Fassung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuch-

ses von 1935 wurde diese Ausnahme dann auch gesetzlich festgelegt. Dabei blieb es im Wesentlichen zunächst auch nach 1945. Nach jahrelanger, heftiger Diskussion wollte der Bundesgesetzgeber dann 1974 eine Fristenregelung einführen. Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch sollte danach nicht nach § 218 strafbar sein, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren. Während für die Straffreiheit der Frau selbst keine weiteren Voraussetzungen vorgesehen waren, sollten die übrigen Beteiligten, also insbesondere der Arzt, nur nach vorheriger Beratung der Schwangeren straffrei bleiben. Außerdem sollte der Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der medizinischen oder der embryopathischen Indikation nicht strafbar sein.

Dieser erste Versuch des Gesetzgebers, eine Fristenregelung einzuführen, scheiterte jedoch. Nach vorheriger Verhinderung ihres Inkrafttretens wurde sie vom BVerfG mit Urteil vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Das BVerfG hat damals entschieden, dass das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung stehe. Nach dem Grundgesetz werde das Recht auf Leben jedem gewährleistet, der lebt; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen geborenem und ungeborenem Leben könne kein Unterschied gemacht werden.

„Jeder“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei auch das noch ungeborene menschliche Wesen. Die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen, ergebe sich darüber hinaus auch aus dem grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde. Wo menschliches Leben existiere, komme ihm Menschenwürde zu. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potenziellen Fähigkeiten genüßten, um die Menschenwürde zu begründen. Die Schutzpflicht des Staates gebiete ihm auch, sich schützend und fördernd

vor das sich im Mutterleib entwickelnde Leben zu stellen. Diese Verpflichtung bestehe auch gegenüber der Mutter. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genieße grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und dürfe nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden. Der Schwangerschaftsabbruch sei eine Tötungshandlung. Auf seine klare rechtliche Kennzeichnung als „Unrecht“ könne nicht verzichtet werden.

Der Gesetzgeber könne die grundgesetzlich gebotene Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Er müsse dieses Mittel jedoch als „ultima ratio“ einsetzen, wenn anders ein effektiver Lebensschutz nicht zu erreichen ist. Es sei mit der Lebensschutzpflicht des Gesetzgebers unvereinbar, dass Schwangerschaftsabbrüche auch dann rechtlich nicht missbilligt und nicht unter Strafe gestellt werden, wenn sie aus Gründen erfolgen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes keinen Bestand haben. Die im Gesetz vorgesehene Einschränkung der Strafbarkeit wäre allerdings verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie mit Maßnahmen verbunden wäre, die den Wegfall des Strafschutzes in ihrer Wirkung zumindest ausgleichen könnten. Das sei jedoch nicht der Fall.

Das BVerfG hat 1975 eine Fristenregelung zwar verworfen, jedoch zugleich den Weg zu einer erweiterten Indikationenregelung gewiesen. Von der rechtlichen Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs, so das damalige Urteil, könnten solche Fälle ausgenommen werden, in denen die Fortsetzung der Schwangerschaft der Frau auch unter Berücksichtigung der im Grundgesetz getroffenen Wertentscheidung „nicht zumutbar“ sei, wie in den vorgesehenen Indikationsfällen. Darüber hinaus stehe es dem Gesetzgeber frei, andere aussergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu

werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen.

Darin sahen nun diejenigen, denen es um eine möglichst weitgehende Freigabe der Abtreibung zumindest in der Frühphase der Schwangerschaft ging, einen Freibrief, ihr Ziel durch Einführung einer Notlagenindikation zu erreichen. Dementsprechend sah die 1976 in Kraft getretene Neuregelung eine solche vor. Danach war der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt - abgesehen von den Fällen der medizinischen, der embryopathischen und der kriminologischen Indikation - „nicht nach § 218 strafbar“, wenn er nach ärztlicher Erkenntnis „sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann“.

Diese Regelung galt für die ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis. Ohne vorherige Beratung der Schwangeren oder ohne Feststellung eines (anderen) Arztes über das Vorliegen einer Indikation machte sich der den Eingriff durchführende Arzt jedoch gleichwohl strafbar. Für die Schwangere galt - und gilt übrigens noch heute - ohne Weiteres Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zweiundzwanzig Wochen seit der Empfängnis nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung. Aufgrund dieser Regelung entwickelte sich eine der Fristenregelung entsprechende Praxis, die, an den Maßstäben des verfassungsgerichtlichen Urteils von 1975 gemessen, offenkundig verfassungswidrig war. Da sich kein Kläger fand, blieb sie jedoch unangefochten, obgleich sie in der Literatur deutlich kritisiert wurde.

### Die Wiedervereinigung Deutschlands

Die nächste Etappe der Entwicklung markiert sodann die Wiedervereinigung Deutschlands. Im Einigungsvertrag wurde dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe gestellt, bis Ende 1992 eine Neuregelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands bisher der Fall war. Bis dahin sollten die bestehenden Regelungen - in der ehemaligen DDR eine nackte Fristenregelung - fortgelten. Zur Erfüllung seines Auftrags beschloss der Bundestag im Juli 1992 ein Schwangeren- und Familienhilfegesetz, nach dem u.a. der

Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis „nicht rechtswidrig“ sein sollte, wenn ihn die Schwangere verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachweist, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff im Sinne der gesetzlichen Regelung hat beraten lassen.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich seiner strafrechtlichen Vorschriften wurde jedoch durch einstweilige Anordnung des BVerfG verhindert. Aufgrund eines Normenkontrollantrags von 248 Abgeordneten des Bundestags sowie der Bayerischen Staatsregierung hat das BVerfG sodann durch Urteil vom 28.5.1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) wesentliche Vorschriften dieses Gesetzes für nichtig erklärt und insbesondere die gesetzliche Bezeichnung des Schwangerschaftsabbruchs schon wegen vorausgegangener Beratung als „nicht rechtswidrig“ beanstandet. Dieses zweite Abtreibungsurteil des BVerfG verdient besondere Beachtung, weil es die Grundlage und den Rahmen für die heute geltenden Abtreibungsgesetze darstellt.

### Das zweite Abtreibungsurteil des BVerfG von 1993

Das Urteil wiederholt zunächst die Grundaussagen des ersten Abtreibungsurteils von 1975 zum Lebensrecht des Ungeborenen und der ihm geschuldeten Schutzpflicht, auch gegenüber seiner Mutter. Diese Schutzpflicht sei bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein. Der Schwangerschaftsabbruch müsse für die gesamte Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein.

In der Frage, welche Mittel zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht eingesetzt werden sollen, hat das Urteil von 1993 den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers jedoch weiter gesehen als das von 1975. Dem Gesetzgeber sei es verfassungsrechtlich nicht verwehrt, für den Schutz des ungeborenen Lebens zu einem Schutzkonzept überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei davon auszugehen, jedenfalls in der Frühphase der Schwangerschaft sei ein wirksamer Schutz des Ungeborenen nur mit der Mutter, aber nicht gegen sie möglich. Der Staat dürfe der Schwangeren entspre-

chend dem neuen Schutzkonzept die Letztverantwortung für den Schwangerschaftsabbruch überlassen. Das Beratungskonzept sei darauf angelegt, das Verantwortungsbewusstsein der Frau zu stärken. Das erforderliche Rahmenbedingungen, bei deren Erfüllung nur von einer Schutzwirkung des Konzepts für das ungeborene Leben ausgegangen werden könne. Zu den notwendigen Rahmenbedingungen gehöre zuerst, dass die Beratung für die Frau zur Pflicht gemacht wird und ihrerseits darauf ausgerichtet ist, die Frau zum Austragen des Kindes zu ermutigen. Darüber hinaus dürfe eine Beratungsregelung die Möglichkeit einer Rechtfertigung (durch eine allgemeine Notlagenindikation) nicht verheißeln. Die Orientierung über die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes und ihre Grenzen dürfe nicht verloren gehen. Das Beratungskonzept könne die Mindestanforderungen an die staatliche Schutzpflicht nur erfüllen, wenn es auf die Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins besonderen Bedacht nehme. „Nur wenn das Bewusstsein von dem Recht des Ungeborenen auf Leben wach erhalten wird, kann die unter den Bedingungen der Beratungsregelung von der Frau zu tragende Verantwortung an diesem Recht ausgerichtet und prinzipiell geeignet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.“

Der Schwangerschaftsabbruch dürfe nach der Verfassung nur bei festgestelltem Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände erlaubt, also nicht bereits aufgrund einer vorausgegangenen Beratung als „nicht rechtswidrig“, d.h. gerechtfertigt erklärt werden. Allerdings dürfe der Gesetzgeber den nach Beratung erfolgten Schwangerschaftsabbruch aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausschließen, also regeln, dass dieser Paragraph auf ihn keine Anwendung finde. Er müsse dann aber dafür sorgen, dass das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs an anderer Stelle der Rechtsordnung in geeigneter Weise zum Ausdruck kommt.

Das BVerfG hat also die Schutzwirkung eines Beratungskonzepts von der Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins abhängig gesehen und deshalb auch eine deutliche Kennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs grundsätzlich als Unrecht, wenn nicht im Strafgesetz, so doch anderswo für unerlässlich gehalten. Andererseits hat das Gericht bemerkt, die Rechtslage sei insgesamt so zu gestalten, dass es sich für die Frau nicht nahe legt, die Beratung gar nicht erst anzunehmen und in die Illegalität auszuweichen.

Damit sich die Frau dem Beratungsverfahren und dem ärztlichen Gespräch nicht entzieht, dürfe in einzelnen Bereichen davon abgesehen werden, den nach Beratung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch, obwohl er nicht gerechtfertigt sei, als Unrecht zu behandeln. Insbesondere müsse sichergestellt sein, dass gegen das Handeln der Frau und des Arztes von Dritten Nothilfe zugunsten des Ungeborenen nicht geleistet werden kann. Die Frau müsse auch in der Lage sein, den Abbruch durch einen Arzt im Rahmen eines wirksamen privatrechtlichen Vertrags durchführen zu lassen.

Wichtig erscheint noch festzuhalten, dass das BVerfG in diesem Urteil von 1993 das so genannte Beratungskonzept keineswegs ein für allemal abgesegnet, vielmehr nur als Versuch, einen besseren Lebensschutz zu erreichen, unbeanstandet gelassen hat. Der Gesetzgeber, so haben die Richter ausdrücklich festgestellt, bleibe aufgrund seiner Schutzpflicht weiter dafür verantwortlich, dass das Gesetz tatsächlich einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Stelle sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, dass das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so sei der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines den Mindestanforderungen genügenden Schutzes hinzuwirken. Er habe also nicht nur eine Beobachtungspflicht, sondern gegebenenfalls auch eine Korrektur- oder Nachbesserungspflicht.

## II. Die Gesetze von 1995

Für die aufgrund dieses Urteils notwendige Neuregelung hat das BVerfG eine Reihe weiterer Vorgaben gemacht, auf die später teilweise noch einzugehen sein wird. Diese Neuregelung enthält das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995, mit dem die einschlägigen Gesetze die derzeit geltende Fassung erhalten haben. Danach sieht das Strafgesetzbuch nunmehr vor, dass der Tatbestand des § 218, welcher den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich mit Strafe bedroht, „nicht verwirklicht“ ist, wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenom-

men wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind (§ 218a Absatz 1). Für die Schwangere ist der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt nach gesetzlicher Beratung davon abweichend bis zum Ende der zweiundzwanzigsten Woche seit der Empfängnis strafbefreit.

Über diese Beratungsregelung hinaus, nach der in der Praxis etwa 97 Prozent aller Abtreibungen erfolgen, sieht das Gesetz zwei Indikationstatbestände vor, bei deren Vorliegen der Schwangerschaftsabbruch „nicht rechtswidrig“ ist, und zwar eine zeitlich unbefristete, sehr weit gefasste medizinisch-soziale Indikation und eine auf zwölf Wochen begrenzte kriminologische Indikation - für Fälle, in denen dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einer Straftat (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Missbrauch) beruht. Ausserhalb des Strafgesetzbuchs gibt es weitere Regelungen, z.B. im Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere zur Beratung.

## III. Das Beratungskonzept ist eine Fristenregelung

Das derart Gesetz gewordene Konzept hat das BVerfG - wie gesagt - in seinem Urteil von 1993 grundsätzlich gebilligt und als „Beratungskonzept“ etikettiert, um dem Eindruck zu begegnen, es handle sich um eine Fristenregelung, wie sie 18 Jahre zuvor vom selben Gericht verworfen worden war. Aber inzwischen bestreitet kaum noch jemand, dass unser so genanntes Beratungskonzept im Grunde nichts anderes ist als eine Fristenregelung, d.h. eine Regelung, welche die Abtreibung ungeachtet der für sie maßgebenden Gründe zeitlich befristet straffrei stellt.

Gleichwohl wird dieses Konzept nach jahrelangem Streit fast überall als akzeptabler „gesellschaftlicher Kompromiss“ verstanden. Das Karlsruher Urteil, mit dem dieser den verfassungsrichterlichen Segen erhalten hatte, wurde in ersten Stellungnahmen vielfach begrüßt. Die Bundestagsabgeordnete Uta Wülfel erklärte, sie, die Verfechter einer möglichst uneingeschränkten Fristenregelung, hätten alles bekommen „außer 400 Mark“. Gemeint waren damit die Kosten für den tödenden Eingriff selbst, deren Übernahme durch die Krankenkasse nach dem Urteil nicht mehr erfolgen sollte. Selbst der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz äußerte sich im Wesentlichen zustimmend und auch wir Lebensrechtler wussten dem Urteil trotz mancher Kritik zunächst et-

was Positives abzugewinnen. Die grundsätzlichen Aussagen erschienen uns begrüßenswert, besonders die Anerkennung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes und seines Vorrangs vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. In der Kennzeichnung der Abtreibung wenigstens im Grundsatz als Unrecht sahen wir einen Teilerfolg unseres Bemühens. Bei einer gründlicheren Auseinandersetzung mit diesem Urteil und mit dem geltenden Gesetz sind unsere anfangs noch positiven Eindrücke jedoch bald verblasst.

Ausser uns möchte an die in unserem Land geltende Regelung allerdings kaum jemand rühren. Selbst innerhalb der katholischen Kirche meinen viele, unser Gesetz sei vergleichsweise gut und deshalb verteidigungswert. Es sei besser als eine reine Fristenregelung wie in anderen Ländern, weil die obligatorische Beratung die Chance biete, Leben zu retten. Das Leben Ungeborener könne doch nur mit der Mutter geschützt werden, nicht gegen sie. Deshalb sei es der richtige Weg zu versuchen, Frauen im Schwangerschaftskonflikt dafür zu gewinnen, ihr Kind zur Welt zu bringen.

Das Beratungskonzept beruht auf der These, dass einer beratenen Schwangeren die Letztverantwortung für den Schwangerschaftsabbruch überlassen werden darf, als Ausdruck der Achtung vor ihrem Verantwortungsbewusstsein. Im Zeitalter der Emanzipation wagt kaum jemand, hieran Anstoß zu nehmen. Aber welches Verständnis von Verantwortung liegt dem eigentlich zugrunde? Gibt es menschliche Verantwortung, welche die Freiheit einschließt, über das Leben eines anderen zu entscheiden?

Der Philosoph Robert Spaemann sagt: „Den Menschen zum Herren über Leben und Tod zu machen, heißt ihn prinzipiell überfordern.“ Es einer Frau zu überlassen, über Leben oder Tod ihres ungeborenen Kindes zu entscheiden, ist deshalb eigentlich etwas Unmenschliches. Eine solche Letztentscheidung anzuerkennen, steht überdies im Widerspruch zum Lebensrecht des Kindes auch gegenüber seiner Mutter. Denn Lebensrecht bedeutet doch, dass das Lebendürfen dessen, dem dieses Recht zusteht, unabhängig ist von der Entscheidung eines anderen Menschen. Weil das Menschenrecht auf Leben über der Verfassung und erst recht nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht, lässt sich der aufgezeigte Widerspruch nur dahin auflösen, dass es eine rechtlich anerkannte Letztentscheidung

über das Leben eines unschuldigen Menschen nicht geben kann.

Erklärtes Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, das Leben Ungeborener im Einklang mit der Verfassung besser zu schützen als bisher. Dieses Ziel ist indes offensichtlich verfehlt worden. Für den Schutz des einzelnen Lebens, auf den es dem BVerfG in erster Linie ankam, war ein Konzept, welches die Abtreibung der letztlich freien Entscheidung der Schwangeren überlässt, von vornherein ungeeignet. Aber auch von einem besseren Lebensschutz im allgemeinen kann keine Rede sein, wie die Zahlen des Statistischen Bundesamts belegen.

Danach betrug die jeweils für die alten und neuen Bundesländer registrierte Gesamtzahl der Abtreibungen im Jahr 1993 gut 111.000. In den beiden Folgejahren ging sie auf 103.586 bzw. 97.937 zurück. Im Jahr nach der Gesetzesnovelle nahm sie dann mit 130.899 sehr deutlich auf ein Niveau zu, das bis 1999 fast konstant blieb, im Jahr 2000 jedoch mit 134.899 einen Höchststand erreicht hat. Dabei handelt es sich, wie gesagt, nur um die gemeldeten Abbrüche. Ihre tatsächliche Zahl liegt nach seriösen Schätzungen jedoch mehr als doppelt so hoch. Die für die Gesetze Verantwortlichen haben diese Entwicklung bisher schlicht ignoriert. Das Festhalten an einem „gesellschaftlichen Kompromiss“ als Selbstzweck ist ihnen offenbar wichtiger als das selbst verkündete Ziel eines besseren Lebensschutzes Ungeborener.

## IV. Gründe für das Versagen des Beratungskonzepts

Der offenkundige Misserfolg des gesetzlichen Konzepts hat verschiedene Gründe, von denen hier nur die drei wichtigsten dargestellt werden sollen: Die Zerstörung des Rechtsbewusstseins (1.), die Unzulänglichkeit des Beratungsverfahrens (2.) und das Versagen der Beteiligung der Ärzte als Schutzfaktor (3.).

### 1. Zerstörung des Rechtsbewusstseins

Das BVerfG hat die Schutzwirkung eines Beratungskonzepts von der Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins abhängig gesehen; dies sicher zu Recht. Denn es leuchtet doch ohne weiteres ein, dass eine Frau, die ihre Handlungsmaximen nicht bereits in ihrem Glauben findet und die auch das mit einer Abtreibung für sie selbst verbundene gesundheitliche Risiko nicht scheut, sich auch

durch Rat und Hilfen nicht davon abhalten lassen wird, ihr Kind abzutreiben, wenn ihr gar nicht bewusst ist, dass sie damit schweres Unrecht begeht. Ein solches Rechtsbewusstsein wird durch das Beratungskonzept aber keineswegs vermittelt, sondern geradezu zerstört. Darin liegt sein schwerster Geburtsfehler. Das BVerfG hat es aus Gründen der Akzeptanz der Beratung für notwendig oder zumindest für zulässig gehalten, die sich aus dem grundsätzlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs eigentlich ergebenden Konsequenzen weitestgehend auszuschließen.

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber 1995 auch extensiven Gebrauch gemacht, so dass es praktisch keine Folgen mehr gibt, die das grundsätzliche Abtreibungsverbot spürbar und damit bewusst machen könnten. Nothilfe zugunsten des ungeborenen Kindes soll ausgeschlossen sein. Nicht einmal der eigene Vater darf das schwere Unrecht seiner Tötung verhindern. Der Abtreibungsvertrag mit dem Arzt und der Krankenhausvertrag gelten als wirksam. Der Arbeitgeber muss wie im Krankheitsfall den Lohn fortzahlen. Die Sozialhilfe kommt für die Kosten des Eingriffs auf. Obwohl das BVerfG die Kassenfinanzierung beanstandet hatte, leistet die Krankenkasse in den Grenzen einer weit verstandenen Bedürftigkeit und erhält die Kosten aus der Staatskasse erstattet. Der Gesetzgeber durfte es mit verfassungsrichterlichem Segen zur „Staatsaufgabe“ machen, ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Abtreibungen sicherzustellen.

Wer über dies alles auch nur halbwegs informiert ist, wird kaum auf den Gedanken kommen, nach Beratung abzutreiben sei verboten. Deshalb gilt dies inzwischen auch weithin als erlaubt. Das BVerfG hat ein solches Bewusstsein überdies noch zusätzlich gefördert, indem es Abtreibungsmedizinern - angeblich ebenfalls konzeptbedingt - das Grundrecht der Berufsfreiheit zur Tötung Ungeborener zugestimmt hat, obwohl dasselbe Grundgesetz, das ein solches Grundrecht garantieren soll, diese Tötung als Unrecht bewertet.

Dies ist ein juristischer salto mortale, der das so genannte Schutzkonzept ad absurdum führt. Kein Wunder, dass inzwischen kaum noch jemand Abtreibungen nach diesem Konzept für Unrecht hält. Ein bekannter Staatsrechtler schrieb, die Abtreibung sei eben nur „verbal-symbol-

lich“ als rechtswidrig gebrandmarkt. Und selbst das BVerfG hielt einem Abtreibungsgegner, der sich auf die Meinungsfreiheit berufen hatte, entgegen, er wende sich gegen „vermeintliches Unrecht“.

### 2. Unzulänglichkeit des Beratungsverfahrens

Kernstück des gesetzlichen Konzepts ist die Beratung der Schwangeren, von deren Nachweis durch Bescheinigung die Straffreiheit der Frau wie des Arztes abhängt. Gerade von ihr soll eine Schutzwirkung für das ungeborene Leben ausgehen. Nach den Vorgaben ist die Beratung Aufgabe des Staates, für deren Erfüllung dieser deshalb die volle Verantwortung trägt. Er darf sie deshalb nichtstaatlichen Organisationen nur überlassen, wenn gewährleistet ist, dass die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Darin bereits liegt ein schier unlösbares Problem, weil sich das vertrauliche Beratungsgespräch staatlicher Kontrolle naturgemäß entzieht.

Das BVerfG hält es für unverzichtbar, dass der Schwangeren die Beratung zur Pflicht gemacht wird. Nach dem Gesetz umfasst die Beratung zunächst das Eintreten in eine Konfliktberatung (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 SchKG). Deren Aufnahme ist nach dem Urteil des BVerfG jedoch „von vornherein nur möglich“, wenn die Schwangere die wesentlichen Gründe mitteilt, aus denen sie einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung zieht. Die Mitteilung dieser Gründe sei „unerlässlich“.

Danach sollte es sich eigentlich von selbst verstehen, dass ohne die - selbstredend nicht erzwingbare - Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren eine Bescheinigung über die Tatsache, dass eine Beratung stattgefunden hat, nicht ausgestellt werden kann. Diese Konsequenz haben aber schon die Verfassungsrichter gescheut. Im Gesetz heißt es nun lediglich, dass die Mitteilung der Gründe „erwartet“ wird und die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden darf, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für den straffreien Abbruch der Schwangerschaft unmöglich werden könnte (§ 7 Absatz 3 SchKG).

Was das praktisch bedeutet, hat der Erste Senat des BVerfG in seinem Urteil zum Bayerischen Schwangerenhilfegesetz vom 27.10.1998 klargestellt:

„Die Schwangere soll wissen, dass sie (...) die Beratungsbescheinigung (...) erhalten kann, obwohl sie die Gründe, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, nicht genannt hat“ (BVerfGE 98, 265, 325). (Ob es, wenn sie es tut, die wirklichen Gründe sind, ist ohnehin nicht sicher.) Die Beratungsbescheinigung vermag danach gar nicht zu beweisen, dass eine eigentliche Beratung tatsächlich stattgefunden hat. Es kann sich also in Wirklichkeit auch um eine Scheinberatung im doppelten Sinne gehandelt haben. Von einer echten „Pflichtberatung“ kann folglich keine Rede sein, sondern nur von einem Beratungsangebot, das die Schwangere annehmen kann oder auch nicht.

Das eben Ausgeführte hat durchaus praktische Bedeutung. Ein Beispiel: Die Organisation „Pro Familia“, in deren Beratungsstellen ein Großteil der Schwangerschaftskonfliktberatungen bescheinigt wird, ist bereits im Gesetzgebungsverfahren für ein Recht der Frau eingetreten, die Nennung ihrer Gründe zu verweigern, aber gleichwohl einen Beartungsschein zu erhalten. Wie eine „Beratung“ bei „Pro Familia“ aussehen kann, ist danach leicht zu erraten. In einer Aufklärungsbroschüre dieser Organisation steht zu lesen, das Beratungsgespräch sei „ein Angebot, über die Gründe zu sprechen (...) Sie brauchen nicht zu befürchten, dass Sie (...) in der Beratung in irgendeiner Weise (...) bedrängt werden, Ihre Gründe zu nennen oder Ihre bereits getroffene Entscheidung zu ändern. Die Beratung ist ein Hilfsangebot; doch die Entscheidung, ob Sie Ihre Schwangerschaft fortsetzen oder nicht, liegt allein bei Ihnen“ (Schwangerschaftsabbruch - Was Sie wissen müssen - was Sie beachten sollten; 2.Aufl. 2000, S.6).

Bezüglich des Inhalts der Beratung steht in § 219 StGB gleich am Anfang: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.“ Das ist zunächst eine reine Behauptung. Weiter heißt es dort, die Beratung habe sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie solle ihr helfen, eine gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Dabei müsse der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des

Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und aussergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Damit ist das Ziel der Beratung beschrieben, wenn auch nicht voll im Sinne der verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Diese Zielbeschreibung, von der bei „Pro Familia“ bezeichnenderweise kaum die Rede ist, wird jedoch durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz erheblich relativiert, wo in § 5 schon im ersten Satz zu lesen ist, die nach § 219 StGB notwendige Beratung sei ergebnisoffen zu führen, was in vielen Verlautbarungen weit stärker betont wird als das Beratungsziel.

Dass eine Beratung im Ergebnis offen ist, liegt in ihrer Natur begründet, versteht sich also von selbst. Gesetzgeber und BVerfG hätten es deshalb nicht besonders zu erwähnen brauchen. Wenn im Gesetz gleichwohl steht, die Beratung sei ergebnisoffen „zu führen“, drängt sich der Eindruck auf, dass dies mehr bedeuten soll als die Feststellung eines Faktums. Verstanden wird diese Formulierung jedenfalls häufig dahin, dass das Gesetz der Frau beide möglichen Ergebnisse der Beratung als gleichwertig zu Wahl stellt.

„Dass eine Beratung im Ergebnis offen ist, liegt in ihrer Natur begründet, versteht sich also von selbst. Wenn im Gesetz gleichwohl steht, die Beratung sei ergebnisoffen „zu führen“, drängt sich der Eindruck auf, dass dies mehr bedeuten soll als die Feststellung eines Faktums.“

Auf diese Wahlfreiheit kommt es dem Staat offenbar ganz besonders an. Bei der finanziellen Förderung der Beratungsstellen tritt dies zum Beispiel klar zutage. Diejenigen Träger, deren Beratung hinsichtlich der Verfolgung des gesetzlich definierten Beratungsziels Zweifeln begegnet, brauchen um den staatlichen Geldsegen nicht zu fürchten. Beratungsstellen dagegen, welche dieses Beratungsziel ernst nehmen und deren Arbeit keinen qualitativen Vergleich zu scheuen braucht, bekommen jedoch nichts oder erheblich weniger, wenn sie den Frauen nicht die Wahl zwischen Leben oder Tod des Kindes einräumen möchten, indem sie keine Beratungsscheine erteilen.

Angesichts der weitgehenden Unkontrollierbarkeit der Beratungspraxis hängt die Effektivität der Beratung im Sinne des Lebensschutzes in hohem Maß von der Seriosität der Beratenden ab. Das BVerfG hat dies erkannt und festgestellt, der Staat

dürfe die Beratung nur solchen Trägern anvertrauen, die u.a. nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens die Gewähr dafür bieten, dass die Beratung der Verfassung und dem Gesetz entsprechend erfolgt. Davon ist im Gesetz jedoch keine Rede und in der Praxis der Anerkennung und Überwachung der Beratungsstellen wird diese Grundbedingung schlicht ignoriert. Auch deshalb ist das so genannte Schutzkonzept eigentlich eine Farce.

### 3. Das Versagen der Ärzte

Eine weitere Hauptrolle in diesem Konzept soll der Ärzteschaft zukommen. In dem Urteil von 1993 hat das BVerfG festgestellt, die staatliche Schutzpflicht erfordere es, dass die im Interesse der Frau notwendige Beteiligung des Arztes zugleich Schutz für das ungeborene Leben bewirkt. Der Arzt sei schon durch Berufsethos und Berufsrecht darauf verpflichtet, sich grundsätzlich für die Erhaltung menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, einzusetzen. Der Staat müsse sicherstellen, dass der Arzt diese Schutzaufgabe bei der ärztlichen Beratung und der Entscheidung über die Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch nachkommen kann.

Das Beratungskonzept verlange vom Arzt zwar nicht die Feststellung und Beurteilung einer Indikation, „wenn er sich ein Bild darüber machen soll, ob er nach seinem ärztlichen Selbstverständnis seine Mitwirkung bei dem von der Frau gewünschten Abbruch verantworten kann.“ Eine zu treffende ärztliche Entscheidung sei jedoch „mit dem Beruf des Arztes und seiner ureigenen Aufgabe, Leben zu erhalten, unaufgebbbar verbunden.“ Halte der Arzt den Abbruch für „ärztlich verantwortbar“, müsse er ohne strafrechtliches Risiko daran mitwirken können. Halte er ihn jedoch für „ärztlich nicht verantwortbar“, sei er „aufgrund seiner allgemeinen Berufspflichten gehalten, seine Mitwirkung abzulehnen.“ Diese Verpflichtung müsse unabhängig von einer strafrechtlichen Regelung in den ärztlichen Berufsordnungen geregelt werden.

Die Ärztekammern sind bisher jedoch weder dieser Regelungspflicht nachgekommen, noch geben sie ihren Mitgliedern eine klare Orientierung zu der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Schwangerschaftsabbruch überhaupt ärztlich verantwortbar ist. Wer als angehender oder bereits praktizierender Arzt hierauf eine Antwort

sucht, wird auch in den gebräuchlichen Lehrbüchern der Gynäkologie und Geburtshilfe oder des Faches „Ethik in der Medizin“, wenn überhaupt, so doch kaum etwas Befriedigendes finden. Es gibt nur wenige, die sich auf diese Frage ernsthaft einlassen. Zu ihnen gehört der Gynäkologe Hermann Hepp, der das Karlsruher Urteil von 1993 zu Recht kritisiert hat. Es sei ein sehr schwer nachvollziehbarer moralischer Spagat, dass ethisch und „ärztlich verantwortbar“ sein solle, etwas Rechtswidriges zu tun. Ein als rechtswidrig deklarierter Eingriff verstoße doch erst recht gegen Landesrecht. Das BVerfG aber setzt auf die Mitwirkungsbereitschaft von Ärzten, die das Unrecht einer Tötung, im Einzelfall, wenn auch nicht generell, meinen verantworten zu können.

Wenn unterstellt wird, eine ärztliche Verantwortbarkeit der Tötung menschlichen Lebens könne es geben, so setzt sie aber zumindest die Kenntnis der jeweiligen Umstände voraus. Denn der Arzt ist keinesfalls Gehilfe zur Erfüllung beliebiger Patientenwünsche. Er nimmt einer Eingriff nur vor, wenn er ihn für indiziert hält. Unser Abtreibungsgesetz sinnt ihm freilich an, einen Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch durchzuführen, selbst wenn ihm die Gründe für diesen Wunsch gar nicht mitgeteilt worden sind.

Der Freistaat Bayern hatte allerdings in seinem Schwangerenentlastungsgesetz eine Regelung getroffen, dass Ärzte, die den Abbruch einer Schwangerschaft für nicht verantwortbar halten, ihre Mitwirkung daran ablehnen müssen. Nicht verantwortbar sei ihre Mitwirkung insbesondere dann, wenn die Frau die Beweggründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft nicht dargelegt hat. Diese Regelung hat das BVerfG jedoch in dem Urteil von 1998 aus Kompetenzgründen für verfassungswidrig erklärt, weil das Bundesrecht in § 218c StGB die behandelte Frage bereits abschließend geregelt habe.

In dieser Vorschrift wird als ausreichend vorausgesetzt, dass der Arzt der Frau Gelegenheit gegeben hat, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen. Der Bundesgesetzgeber und ihm folgend das BVerfG gehen also unbegreiflicherweise davon aus, ein Arzt könne auch in Unkenntnis der Gründe verantwortbar töten. Nicht nur die Tötung eines ungeborenen Kindes wird ihm zugemutet. Er soll vielmehr nicht einmal wissen müssen, warum er überhaupt töten soll. Immer mehr Ärzte empfinden

dies indessen offenbar gar nicht mehr als Zumutung und kommen den Erwartungen unserer Gesellschaft bereitwillig nach. Die heutige Medizinethik hält ihnen eine Rechtfertigung für ihr Handeln längst parat. Sie ist beherrscht vom Gedanken der Patientenautonomie, wobei das noch nicht geborene Kind, wenn der Mutter unerwünscht, freilich nicht als Patient gesehen wird. Sie steht ferner unter dem Einfluss der Diskursethik, die von Jürgen Habermas entwickelt worden ist. Diese Diskursethik wurzelt in der These, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft keinen Konsens mehr über die Verbindlichkeit von Werten und Prinzipien und deshalb auch keine deduktiv zu gewinnenden ethischen Entscheidungen mehr geben könne. Bei einer Konfliktlösung könne deshalb nicht das Ergebnis, sondern nur die Qualität des Lösungsweges entscheidend sein.

„Die Medizinethik steht unter dem Einfluss der Diskursethik, die in der These wurzelt, in einer pluralistischen Gesellschaft gebe es keinen Konsens mehr über die Verbindlichkeit von Werten und deshalb auch keine deduktiv zu gewinnenden ethischen Entscheidungen mehr.“

Diese Qualität soll dadurch sichergestellt werden, dass über die unterschiedlichen ethischen Anforderungen zwischen den Beteiligten ein Diskurs geführt wird, bei dem deren Gewichtung und Abwägung, auch mit eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Ängsten, der Einschätzung der Teilnehmer überlassen bleibt, der also selbstverständlich non-direktiv geführt wird und im Ergebnis offen bleibt. Für den Diskurs zwischen Frau und Arzt vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch bedeutet dies, dass das Lebensrecht des ungeborenen Kindes keinen Faktor von objektivem Gewicht darstellt, vielmehr überhaupt nur insoweit zum Tragen kommt, als die Beteiligten, zu denen das Kind als potenzielles Hauptopfer nicht zählt, bereit sind, dessen Lebensrecht anzuerkennen und den sonstigen Belangen überzuordnen.

Für die Anhänger der Diskursethik versteht es sich von selbst, dass die Entscheidung der Frau abzutreiben durch das Beratungsverfahren legitimiert ist, weshalb z.B. der Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer von einer „prozeduralen Rechtfertigung“ spricht. Danach trägt die Hoffnung des BVerfG, von der Mitwirkung des Arztes könne ein Schutz-

effekt für das Leben des Ungeborenen ausgehen, weil es offenbar genügend Ärzte gibt, die kein Problem damit haben, Abtreibung mehr oder weniger auf Wunsch mit ihrem Standesethos zu vereinbaren.

Manche Ärzte sind sogar bereit, Abtreibungen auch dann noch durchzuführen, wenn das Kind - etwa ab der 25. Schwangerschaftswoche - das Stadium der extrauterinen Lebensfähigkeit bereits erreicht hat. Ein Schwangerschaftsabbruch ist selbst dann noch möglich, weil er nach § 218 Absatz 2 StGB in Fällen der weitgefassten medizinischen Indikation ohne zeitliche Begrenzung, also bis zur Geburt, „nicht rechtswidrig“ und damit auch nicht strafbar ist. Als in diesem Sinne medizinisch indiziert werden auch Fälle verstanden, in denen sich die Schwangere nicht in der Lage sieht, ein nach pränataler Diagnostik behindertes Kind zur Welt zu bringen. Die Abtreibung solcher Kinder auch noch in der 25. Schwangerschaftswoche oder gar später ist keineswegs selten.

Bei einer Tagung über die besondere Problematik der Spätabtreibungen hat der Direktor der Kölner Frauenklinik Peter Mallmann von jährlich mehr als 800 derartigen Fällen in Deutschland gesprochen. Die bei solchen Abtreibungen entstehende Situation ist schlechthin unerträglich. Oft überleben die Kinder den Eingriff und werden dann in ein Tuch gehüllt unverorgt „liegen gelassen“, in der Hoffnung, dass sie bald sterben. Aber oft leben sie noch Stunden.

Der kleine Tim, dem dieses Schicksal vor Jahren in einer Oldenburger Klinik widerfuhr, lebt heute noch, durch das stundenlange Unterlassen ärztlicher Versorgung zusätzlich schwer geschädigt. Dieser „Oldenburger Fall“ hat zwar einen Aufschrei ausgelöst. Aber die verantwortlichen Politiker können sich noch immer nicht dazu durchringen, einen solchen himmelschreienden Skandal durch eine Gesetzesänderung wenigstens für die Zukunft auszuschließen; dies aus Sorge vor einer erneuten Abtreibungsdiskussion, die sie fürchten.

### V. Strategien für eine schrittweise Besserung

Das Fazit dieser Situationsbeschreibung müsste jeden, dessen menschliches Empfinden durch die Gewöhnung an die massenhafte Abtreibungspraxis nicht schon völlig abgestumpft ist, eigentlich aufrütteln. Was aber können, was müssen die Lebensrechtler tun, um diesen für jährlich

hunderttausende ungeborener Kinder tödlichen „gesellschaftlichen Kompromiss“ vernehmbar in Frage zu stellen und schließlich zu überwinden? Welche Alternative für eine gesetzliche Regelung haben wir vorzuschlagen?

Um mit der letzten Frage zu beginnen: In unserer Gesellschaft besteht - wie in anderen Ländern - ein breiter Konsens dahin, dass es unangemessen ist, Frauen wegen einer Abtreibung zu bestrafen. Daran können auch wir nicht vorbeisehen. Wir würden uns Illusionen hingeben, wenn wir glaubten, auf Verständnis für eine Forderung hoffen zu können, abtreibungswillige Frauen wieder mit Strafe zu bedrohen. Wir müssen sehen, dass der Einsatz des Strafrechts nur mehrheitsfähig und sinnvoll ist, wenn er von einem entsprechenden Bewusstsein getragen wird, nach welchem ein Verhalten strafwürdig erscheint. Abtreiben - zumindest in der Frühphase der Schwangerschaft - gilt jedoch, insbesondere was die Frau betrifft, nicht mehr als strafwürdig. Es gilt, wie wir gesehen haben, nicht einmal mehr als Unrecht. Dies aber ist ein Zustand, den ein Rechtsstaat nicht hinnehmen darf. Weil das Recht auf Leben ein elementares Menschenrecht ist, das jedem Menschen von Anfang an zusteht, muss es die allererste Aufgabe eines Rechtsstaats sein, dieses Recht und das Unrecht seiner Verletzung bewusst zu machen. Dies ist die Mindestanforderung an einen rechtlichen Lebensschutz.

Die dringendste Aufgabe, die der Staat zur Erfüllung seiner Schutzpflicht zu erfüllen hat, ist es deshalb, die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung des zerstörten Rechtsbewusstseins zu schaffen. Dafür ist es unerlässlich, dass die Tötung ungeborener Kinder im Gesetz für jeden klar als Unrecht gekennzeichnet und auch konsequent als solches behandelt wird. Insbesondere darf die Tötung Ungeborener in einem flächendeckenden Netz hierfür vorgehaltener Einrichtungen nicht länger als Staatsaufgabe verstanden und organisiert werden. Gerade angesichts der Überalterung unseres Volkes und der durch sie drohenden dramatischen Probleme müsste dies eigentlich zu vermitteln sein.

Die Möglichkeiten des Staates, das vorgeburtliche Töten zu verhindern, sind gewiss begrenzt. Abtreibungen gab es immer und wird es leider immer geben. Ein Rechtsstaat aber darf sie nicht billigen oder gar fördern, noch sich an dieser Praxis beteiligen. Sein Schutzauftrag ver-

pflichtet ihn, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. So lautet der Leitsatz 10 des verfassungsgerichtlichen Urteils von 1993. Diesem sträflich vernachlässigten Auftrag müssen die staatlichen Organe endlich gerecht werden.

Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt als Angebot ist für den Lebensschutz unverzichtbar. Niemand bestreitet das. Die Pflichtberatung entsprechend unserem so genannte Schutzkonzept jedoch ist ein Irrweg, der für andere Länder als Modell ernsthaft nicht in Betracht kommen darf. Von einer Beratung ist nur etwas zu erhoffen, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen wird. Eine Pflicht, sich einer Beratung zu unterziehen, widerspricht deren Wesen. Sie wird im gesetzlichen Konzept überdies auch gar nicht ernst genommen, wenn sie auch erfüllt werden kann, indem die Frau sich ausschweigt und die Ohren auf Durchzug stellt.

Beratung nach diesem Konzept ist zudem ein oft genug untaugliches Mittel, weil die Erfüllung ihrer eigentlichen Funktion als Beitrag zum Lebensschutz aus den genannten Gründen gar nicht zu gewährleisten ist. Unser Beratungskonzept ist darüber hinaus höchst kontraproduktiv, indem es das Rechtsbewusstsein als Grundbedingung seiner Wirksamkeit zerstört. Seine Einführung ist ein geradezu diabolischer Geniestreich, weil mit ihr genau das erreicht wurde, was die Verfassungsrichter in ihrem Urteil von 1993 für ausgeschlossen hielten, nämlich die prozedurale Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs durch Verfahren im Sinne der Diskursethik.

Die Einbindung der Ärzteschaft in dieses Konzept hat verheerende Folgen für deren Standesbewusstsein, wie auch in anderen Zusammenhängen immer deutlicher wird. Auch insoweit ist ein Umdenken erforderlich. Dem Gesundheitsinteresse der Frauen kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass Abtreibungen hierfür ausgebildeten Spezialisten außerhalb des Ärztestandes überlassen werden. Solche Spezialisten, die ihr tödliches Handwerk beherrschen, gibt es bereits. Wenn sie keine Strafe zu befürchten brauchen, dürften sich genügend Mediziner finden, die bereit wären, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Deren Eliminierung aus dem Spektrum der ärztlichen Tätigkeit hätte gewiss eine erhebliche bewusstseinsbildende Wirkung. Eine

dringliche Forderung der Lebensrechtler muss auch bleiben, der skandalösen Praxis der Spätabtreibungen endlich einen Riegel vorzuschieben. Notwendig erscheint hierfür eine gesetzliche Eingrenzung der medizinischen Indikation durch Ausschluss der embryopathisch begründeten Fälle, in denen sich die zu unterbindende Praxis im Wesentlichen entwickelt hat.

Diejenigen, welche sich mit dem bezeichnenderweise so genannten Abtreibungsrecht und seiner Praxis nicht abfinden wollen, haben vielfältige Möglichkeiten, die längst überfällige Erfüllung der Korrektur- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers einzufordern und so auf eine Änderung hinzuwirken. Dass diese womöglich nur langfristig erreichbar sein wird, darf nicht daran hindern, sie entschieden und beharrlich anzustreben. Wenn wir aufhören, unserer Gesellschaft immer wieder vor Augen zu führen, wie sie mit dem Leben ungeborener Kinder umgeht, in welchem krassem Widerspruch Anspruch und Wirklichkeit zueinander stehen und wenn wir die im Staat Verantwortlichen nicht mehr bedrängen, ihrer Schutzpflicht endlich nachzukommen, dann wird sich der beschriebene skandalöse Zustand weiter verfestigen.

Auch Sie können Ihren Beitrag zu dieser Aufgabe leisten, indem Sie sich sachkundig machen, zu Wort melden, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet, und sich so einbringen in die Arbeit der Lebensrechtler.



Bernward Büchner, Autor dieses Beitrags, ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Freiburg und Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht (JVL) e.V.

Bei dem Text handelt es sich um die gekürzte Fassung eines Vortrages, den der Autor beim Seminar der „Jugend für das Leben“ der ALfA am 21. April 2001 in Augsburg gehalten hat.